Nr. 44-647-B

**Antrag auf Durchführung der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls für die Neuerrichtung des Fernwärmenetzes in der Gemeinde Biburg;**

**Hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bioenergie Biburg GmbH & Co. KG beantragt für die Neuerrichtung eines Fernwärmenetzes in Biburg die Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch den Bau und den Betrieb der Wärmeleitung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

Merkmale des Vorhabens

Die Bioenergie Biburg GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet (Dampf- oder Warmwasserpipeline), mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich. Danach soll überschüssige Wärme mittels eines Nahwärmenetzes in Biburg für die Wärmeversorgung von Wohnungen genutzt werden. Am südlichen Ortsrand von Biburg wird die Abens mittels einer Horizontalspülbohrung unterquert.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Flächen unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG. Es sind keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen.

Sowohl bau- als auch betriebsbedingte erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden nicht erwartet. Das Vorhaben liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Abens. Eine signifikante Änderung des Überschwemmungsgebietes aufgrund der Maßnahmen ist nicht gegeben.

Eine Auswirkung auf das Landschaftsbild ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht gegeben.

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 20.07.2020

Landratsamt:

Post

Regierungsrat